Förderverein Satzung

Förderverein Sportvereinigung Affolterbach e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittel und Ausgaben	2
§ 3 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung	2
§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beiträge und Spenden	4
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Kassen- und Buchprüfer	6
§ 13 Auflösung des Vereins	6
§ 14 Neuwahlen	7
§ 15 Ort und Tag der Errichtung	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen ***Förderverein Sportvereinigung Affolterbach e.V***

(2) Er hat seinen Sitz in Wald-Michelbach/OT Affolterbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittel und Ausgaben

(1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Sportvereinigung Affolterbach e.V. verwendet. Deren Vereinszweck ist eine

- Förderung der körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder auf Grundlage des Amateurgedankens, sittliche und körperliche Kräftigung ihrer Mitglieder nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit durch die Pflege der Kameradschaft und der Freundschaft unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, und rassistischen Gesichtspunkten,
- Verbindung der Mitglieder durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft,

- Zusammenführung der Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester, volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung zur Volksgesundheit,

und die

- Heranbildung der Mitglieder zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.

§ 3 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein „***Förderverein Sportvereinigung Affolterbach***“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§51ff.AO) der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (mit einer 2/3-Mehrheit). Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Beitrittserklärung muss enthalten:

- die ausdrückliche Erklärung, dass der Beitretende die Satzung anerkennt

- die Personalien

- die Unterschrift (bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

- die Verpflichtung, dass der Beitretende den Beitrag entrichtet

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkt.

Die Vorstandschaft der SV Affolterbach e.V. kann Vorstandstätigkeiten im Verein ***Förderverein Sportvereinigung Affolterbach*** *e.V.* ausüben. Ausgenommen davon ist die Funktion des ersten und zweiten Vorsitzenden. Diese darf nicht von der selben Person ausgeübt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder durch Wort und Tat den Zielen des Vereins entgegenarbeitet.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch auf Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen, den Ruf des Vereins und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - zu wahren und zu fördern und Diskretion über die im Verein anfallenden Vorgänge zu wahren.

§ 8 Beiträge und Spenden

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, welche von der Vorstandschaft bestimmt wird. Der Betrag ist jeweils im Voraus zur Zahlung fällig.

(2) Spenden sind keine Beiträge.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Es können zusätzlich bis zu 10 Beisitzer gewählt werden. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsbefugt. Die Haftung der Vertretungsorgane des Vereins ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung beschränkt

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1.Vorsitzenden.

(3)Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Pressemitteilung des Vereins in der Odenwälder Zeitung unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn

der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden, Rechnungslegung, Kassenbericht und Revisionsbericht

- Entlastung und Wahl des Vorstandes

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung

- alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 12 Kassen- und Buchprüfer

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Von den beiden amtierenden Kassenprüfern darf nach Ablauf der einjährigen Tätigkeit nur einer der beiden für eine weitere Amtszeit wieder gewählt werden.

Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein „***Förderverein Sportvereinigung Affolterbach*** e.V.“ kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu

verwenden hat.

Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde Wald-Michelbach, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Neuwahlen

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn zwei oder mehr Kandidaten aufgestellt sind. Bei einem Kandidaten erfolgt die Wahl in offener Abstimmung. Die jeweiligen Kandidaten werden durch Zuruf aus der Versammlung bestimmt.

(2) Nichtanwesende Mitglieder können nach Verlesen einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden.

(3) Dem 1. Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, bei besonderen Anlässen sonstige Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 15 Ort und Tag der Errichtung

Diese Satzung wurde am 07.04.2014 errichtet. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Registriergericht Darmstadt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.04. 2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.